

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 181/08 B

L 13 R 37/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 54 (27) RJ 118/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2008 durch den Richter Dr. F i c h t e als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 14.3.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente (RAR) unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) für den Zeitraum von Februar bis August 1942 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 1.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam folgende Rechtsfragen:
"Folgt der Entgeltbegriff im Sinne von § 1 ZRBG der Entgeltregelung in § 14 Abs 1 SGB IV und kommt es deshalb nicht auf die Art und Höhe und auch nicht auf die Angemessenheit der Vergütung an oder verlangt § 1 ZRBG ein die Versicherungspflicht begründendes Entgelt und darf das Entgelt deshalb nicht völlig außer Verhältnis zur Arbeitsleistung stehen? Ist bei der Bemessung des Entgelts auch in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten § 14 Abs 2 WGSVG zu berücksichtigen und sind verfolgungsbedingte Nachteile durch eine fiktive Anhebung des Arbeitsentgeltes auszugleichen?"



Schließen Leistungen in Höhe des Eigenbedarfs oder bei zeitlich begrenzten Beschäftigungen auch darunter die Annahme des Austauschcharakters schlechthin aus oder bedarf es einer genaueren Prüfung anhand der Entlohnungsverhältnisse für gleichgelagerte Arbeit im Ghetto und von Nichtverfolgten in der Region?

Ist auf eine Beschäftigung im Sinne von § 1 ZRBG die vom Reichsversicherungsamt entwickelte Rechtsanspruchstheorie, die bis zum heutigen Tage angewendet wird, direkt oder analog anzuwenden, wenn für jüdische Ghettoarbeiter Lohnrichtlinien bestanden haben, die einen Anspruch auf Entlohnung in Höhe von 80% der polnischen Arbeiter festgesetzt haben, sodass Nichtzahlungen oder nicht direkte Zahlungen an die jüdischen Arbeiter unter Missachtung der Lohnrichtlinien die Entgeltlichkeit im Sinne von § 1 ZRBG nicht ausschließen?"

- 6 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin hiermit klärungsbedürftige Rechtsfragen aufgeworfen hat. Jedenfalls genügen die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der gestellten Rechtsfragen nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde.
- 7 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell sachlich zu entscheiden haben. Auch dies ist vom Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung im Einzelnen darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 S 55 und § 160a Nr 31 S 48; BSG vom 27.7.2006 - B 7 AL 52/06 R, Juris RdNr 9; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 189*). Der Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG vom 12.8.2008 - B 5 R 299/07 B; BSG vom 6.8.2008 - B 5 R 69/07 B; BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 S 48; BSG vom 27.7.2006 - B 7 AL 52/06 R, Juris RdNr 9; vgl auch SozR 1500 § 160a Nr 54 S 71 f; SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3; SozR 4-8750 § 8 Nr 3 RdNr 8*).
- 8 Die Klägerin begnügt sich zu allen Fragen mit der Angabe, die jeweils aufgeworfene Rechtsfrage sei entscheidungserheblich, weil die Revision sich mit dieser Frage auseinandersetzen müsse, um klären zu können, ob sie, die Klägerin, einen Anspruch "nach dem ZRBG nach ihrem verstorbenen Ehemann" besitze (*Beschwerdebegründung S 15 und 18*), ohne aber im Einzelnen darzutun, welchen Weg das Revisionsgericht einschlagen müsste, um jeweils zur Beantwortung der einzelnen Rechtsfragen zu kommen.
- 9 Vorliegend hat die Klägerin schon nicht dargetan, warum über die als rechtsgrundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen zu entscheiden ist, um klären zu müssen, ob ihr ein Anspruch "nach



dem ZRBG nach ihrem verstorbenen Ehemann" zustehe. Denn nach dem von ihr in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Sachverhalt führt sie den Rechtsstreit nicht als Sonderrechtsnachfolgerin ihres "verstorbenen" Ehemannes, sondern aus eigenem Recht.

- 10 Die Klägerin hat aber auch nicht dargelegt, weshalb es für die Entscheidung im vorliegenden Fall auf die Beantwortung von Rechtsfragen ankommen solle, die ausschließlich auf eine Klärung des Begriffs des "Entgelts" iS des § 1 ZRBG abzielen. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, weil es für den von ihr geltend gemachten Anspruch nicht nur darauf ankommt, dass die Beschäftigung gegen "Entgelt" ausgeübt wurde (§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1b ZRBG), sondern ua auch darauf, dass die Beschäftigung "aus eigenem Willensentschluss" zustande gekommen ist (§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1a ZRBG). Zu dieser weiteren - kumulativen - Anspruchsvoraussetzung enthält die Beschwerde keinerlei Ausführungen. Die Klägerin zeigt nicht auf, dass, selbst wenn die aufgeworfenen Rechtsfragen in ihrem Sinne bejaht würden, dies zu einer anderen, für sie positiven Entscheidung führte und damit entscheidungserheblich wäre.
- 11 Ausführungen zur Beschäftigung "aus eigenem Willensentschluss" sind nicht etwa deswegen entbehrlich, weil - wie die Klägerin unter Bezugnahme auf das angefochtene Urteil ausführt (*Beschwerdebegründung S 5 und 8*) - das LSG zwar Zweifel daran habe, dass sie "aus eigenem Willensentschluss" gearbeitet habe, diese Zweifel aber habe dahinstehen lassen und sich darauf gestützt habe, dass sie nicht glaubhaft gemacht habe, für ihre Tätigkeit "ein Entgelt im Sinne von § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1b ZRBG" erhalten zu haben. Denn ein Zulassungsgrund ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet, wenn nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers lediglich die Möglichkeit seines Vorliegens besteht, sich das Vorliegen aber erst nach Zurückverweisung der Sache aufgrund weiterer Feststellungen des Tatsachengerichts ergeben könnte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 57 f zur Divergenz*). Sind Tatsachen, die vorliegen müssen, damit die mit der Nichtzulassungsbeschwerde angesprochene Rechtsfrage sich in einem Revisionsverfahren stellen könnte, vom Berufungsgericht weder festgestellt noch in der Vorinstanz behauptet worden, kann die Revision nicht im Hinblick auf diese Rechtsfrage wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen werden; der mit dem Revisionsverfahren erstrebte Gewinn an Rechtsfortbildung und Vereinheitlichung muss sich vielmehr unmittelbar aus der Tatsachengrundlage der Vorinstanz ergeben (*BSG vom 18.1.2001 - B 11 AL 181/00 B, Juris RdNr 10*). Nach der Rechtsprechung des BSG muss daher bei einem geltend gemachten Anspruch, der mehrere Voraussetzungen hat und der vom Berufungsgericht verneint wurde, weil eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, dargelegt werden, dass auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (*BSG vom 30.8.2004 - B 2 U 401/03 B, Juris RdNr 3*). Denn andernfalls ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage Konsequenzen für den Ausgang des Rechtsstreits hat. Hiernach hätte es einer Auseinandersetzung mit der Frage bedurft, ob die Klägerin die fragliche Tätigkeit aus eigenem Willensentschluss eingegangen ist.



- 12 Hieran fehlt es. Die Klägerin trägt im Rahmen der Wiedergabe der Entscheidungsgründe des LSG selbst vor, das Berufungsgericht habe es für erforderlich gehalten, dass die Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss und gegen Entgelt glaubhaft gemacht werde; mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse im Ghetto Stryj und die Angaben der Klägerin gegenüber der Jewish Claims Conference bestünden aber bereits Zweifel daran, dass sie die behauptete Beschäftigung "aus eigenem Willensentschluss" aufgenommen habe. Der Erfolg ihrer Klage kann daher auch bei Beantwortung der gestellten Rechtsfragen in ihrem Sinne schon an der Freiwilligkeit der im Ghetto Stryj ausgeübten Beschäftigung scheitern.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)